

SATZUNG 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Montessori Rotenburg“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Montessori Rotenburg e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Gründung und den Betrieb der Montessori-Grundschule Rotenburg, einer Reformschule besonderer pädagogischer Prägung, sowie Hausaufgaben- und Freizeitbetreuung (Hort);
 - den Betrieb des Montessori-Kinderhauses Rotenburg, einer Kindertagesstätte mit besonderer pädagogischer Prägung;
 - die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen insbesondere für Eltern und Lehrer.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Soweit es für die Erfüllung dieser Ziele notwendig ist, kann der Verein Rücklagen bilden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Von jedem Kind, das die Einrichtungen des Vereins besucht, sollte zumindest ein Elternteil Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch den Beschluss des Vorstandes.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- (4) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie erhalten alle Informationen wie ein ordentliches Mitglied. Fördermitglieder zahlen die festgelegten Mitgliedsbeiträge. Der Verein kann auch natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Kind des Mitglieds die Einrichtung verlässt. Auf schriftlichen Antrag kann eine Fördermitgliedschaft erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig (z.B. bei Schädigung des Ansehens des Vereins, bei Handlungen gegen die Interessen des Vereins, bei Unterlassen der Beitragszahlung trotz Mahnung nach Ablauf der festgesetzten Frist). Der Ausschluss kann nur nach Anhörung des Betroffenen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft beschließen, dass neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben.
- (3) Des weiteren ist jedes ordentliche Mitglied, welches ein oder mehrere Kinder in der Einrichtung hat, dazu verpflichtet, jährlich unentgeltliche Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Diese Verpflichtung gilt je Familie nur einmal.
Wird der Arbeitsverpflichtung nicht nachgekommen, so wird ein Betrag pro Mitglied und Jahr zur Zahlung fällig.
Die Anzahl der jährlich zu leistenden Stunden pro Mitglied und die Höhe der Ersatzzahlung je Stunde werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.
- (3) Der Vorstand kann aus den Vorstandsmitgliedern einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dem Vorstand auf der Basis einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung für eine geregelte Geschäftsführung verantwortlich und berichtet regelmäßig an den Vorstand. Der Vorstand ist hinsichtlich der Geschäftsführung insgesamt weisungsberechtigt.
Dem Geschäftsführer kann vom Vorstand für einzelne Rechtsgeschäfte oder für einen Kreis von Rechtsgeschäften Vollmacht erteilt werden.
Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit zugunsten des Vereins von diesem eine angemessene Vergütung verlangen. Einzelheiten hierüber sowie über Dauer und Umfang seiner Tätigkeit für den Verein sind in einem gesonderten Vertrag zwischen ihm und dem Vorstand schriftlich zu regeln und zu vereinbaren.
Die Bestellung zum Geschäftsführer ist unbeschadet arbeitsvertraglicher Entschädigungsansprüche jederzeit widerruflich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied für die Vorstandsarbeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
In den Vorstand wählbar sind nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein leibliches, oder ein überwiegend im eigenen Haushalt betreutes Kind in einer der Einrichtungen des Vereins betreuen lassen. Verlässt das letzte Kind während der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes die Einrichtungen des Vereins, so endet die Mitgliedschaft im Vorstand spätestens mit Ende der entsprechenden Amtsperiode.
- (5) Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Hierüber werden Protokolle angefertigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mittels Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, die mit dem auf die Absendung folgenden Tag zu laufen beginnt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist. Der Einladung muss die Tagesordnung beigelegt sein. Satzungsänderungsvorschläge sind den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu machen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Zur Annahme des Antrages nach Satz 6 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem/r der anwesenden Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (6) Das Mitglied kann eine andere Person bevollmächtigen, dessen Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht, als Vertreter auszuüben. Der Vertreter hat bei der stellvertretenden Ausübung der Mitgliedschaftsrechte eine schriftliche Vollmacht des Mitgliedes vorzulegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für einen satzungsändernden Beschluss ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung im Einzelfall über die Berechtigung des Vorstandes zum Abschluss eines Dienstvertrages mit einem Geschäftsführer
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - Ausschluss von Mitgliedern.

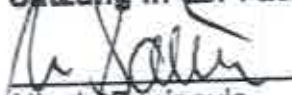
§ 9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse


- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Freien Alternativschulen in der BRD gemeinnütziger e.V., In den Orthöfen 6, 45770 Marl, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung in der Fassung vom 27.04.2016


Nicole Bacinovic
(Vorstandsmitglied)


Jens Härter
(Vorstandsmitglied)